

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 12. September 1984

16. Stück

39. Gesetz vom 25. Juni 1984, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird
(XIV. GP., IA 84, AB 85)

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1984 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Hornstein und Wimpassing an der Leitha

39. Gesetz vom 25. Juni 1984, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Weinbaugesetz 1980, LGBl. Nr. 38/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Rebsorten den Beginn der Weinlese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, falls unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährige Erfahrung zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der in Durchschnittsjahren dort erzielt wird.

(2) Mit der Weinlese darf jedoch schon vor dem nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, wenn der Traubenstand durch Naturereignisse, wie beispielsweise Frost, Hagel, Traubenkrankheit geschädigt wurde und der Eintritt weiteren schweren Schadens nur durch unverzügliche Lese abgewendet werden kann.“

2. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Grund dieses Gesetzes gemachte Angaben dürfen nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke und für die Prädikatsweinkontrolle verwendet werden.“

3. Dem § 23 Abs. 1 lit. e ist als lit. f anzufügen:

„f) wer seiner Meldepflicht gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1984 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Pinter**
Der Landeshauptmann: **Kery**

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1984 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Hornstein und Wimpassing an der Leitha

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hornstein (KG. Hornstein) und Wimpassing an der Leitha (KG. Wimpassing an der Leitha) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3514 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 3906.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hornstein (KG. Hornstein) und Wimpassing an der Leitha (KG. Wimpassing an der Leitha) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3471 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 3810.

§ 3

Der Verlauf der Gemeindegrenze in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken und die nach §§ 1 und 2 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

—○— neuer Grenzverlauf
 —●— Ortsgemeindegrenze

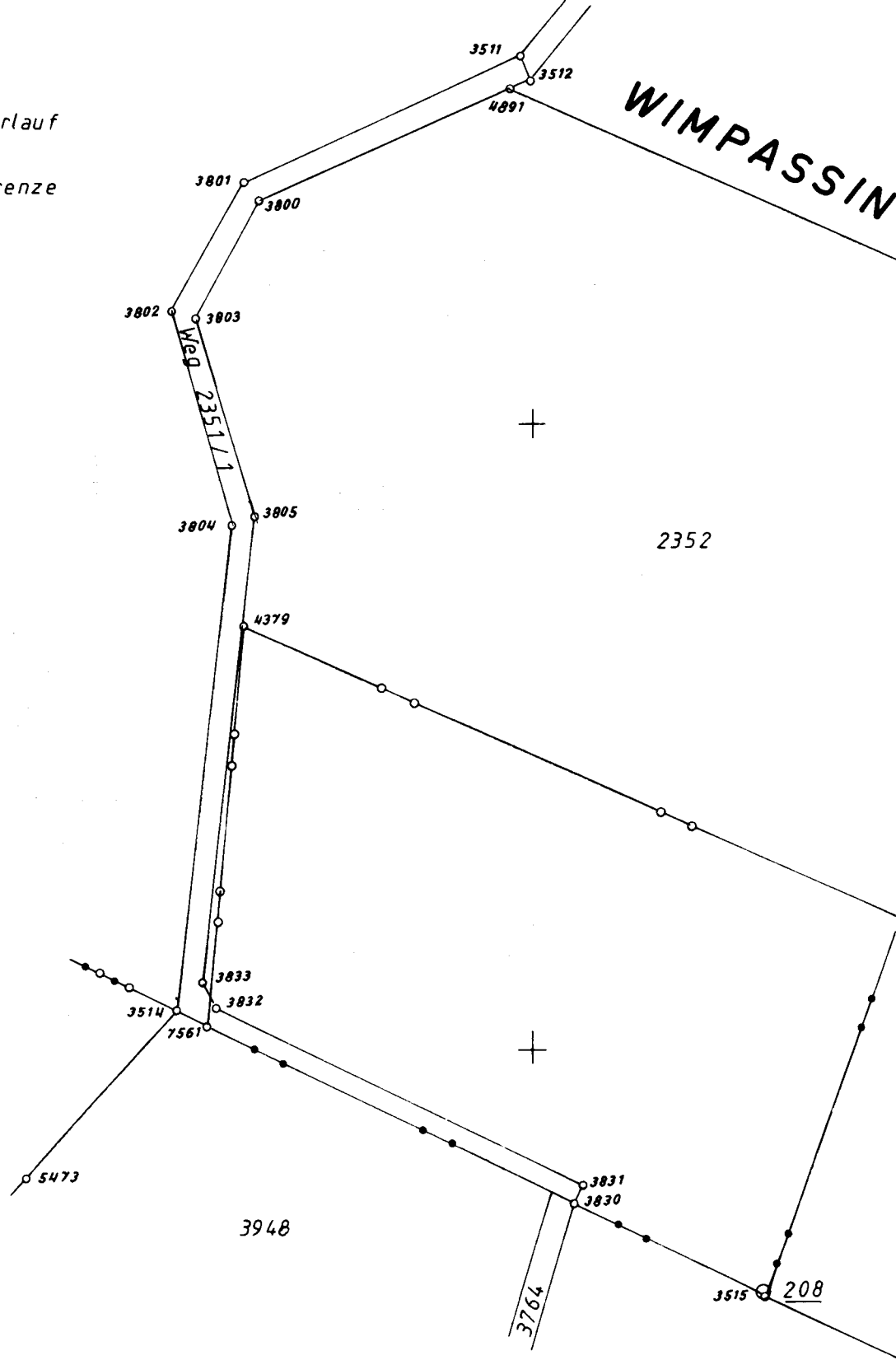
WIMPASSIN

307 100,00 +
 6 800,00

+

Y = + 6 800,00

x = 306 900,00 +
 +

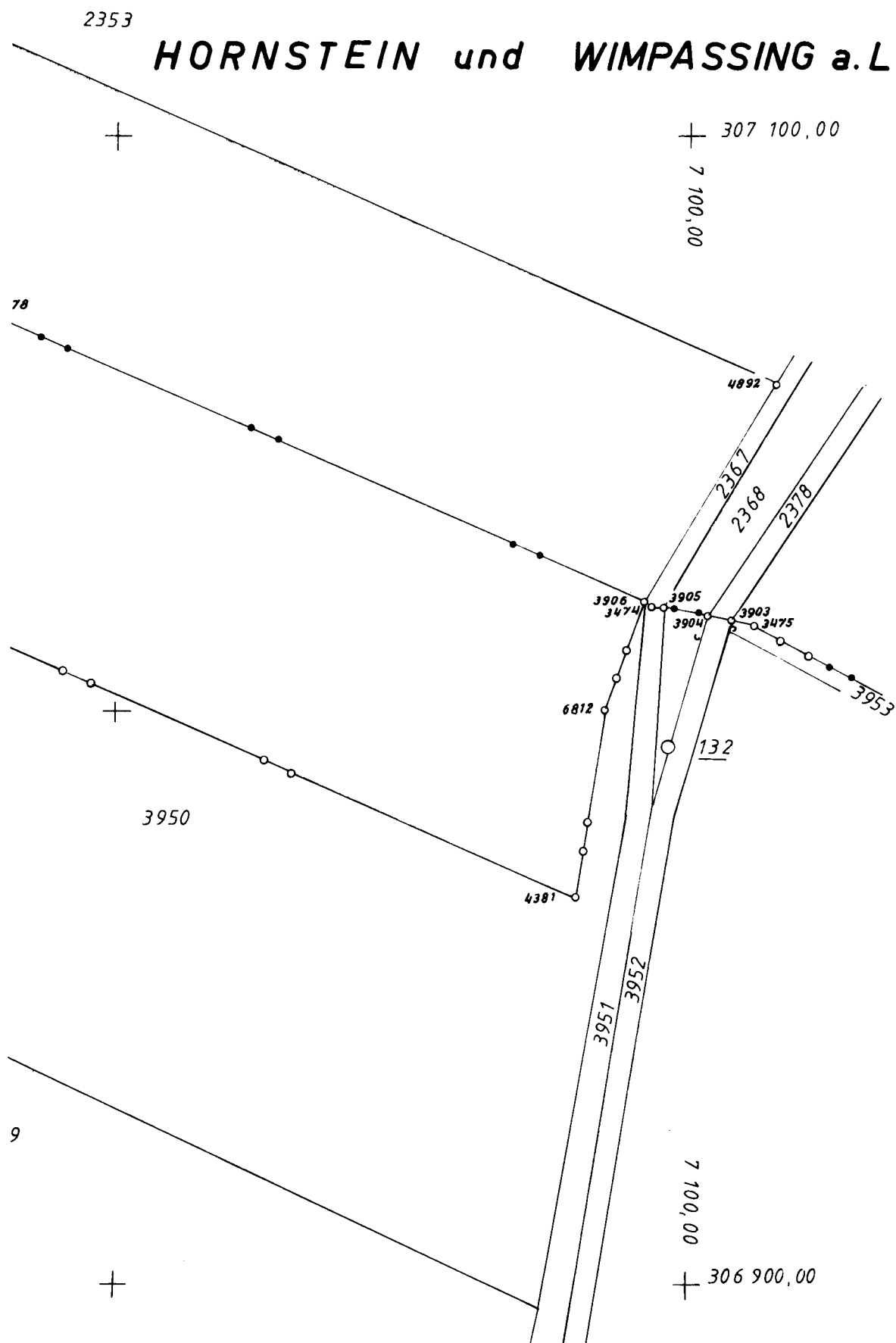


HORNSTEIN

+

PLAN über die ÄNDERUNG der GRENZEN zwischen den Gemeinden

HORNSTEIN und WIMPASSING a.L.



BUNDESLAND : BURGENLAND

GER. BEZIRK : EISENSTADT

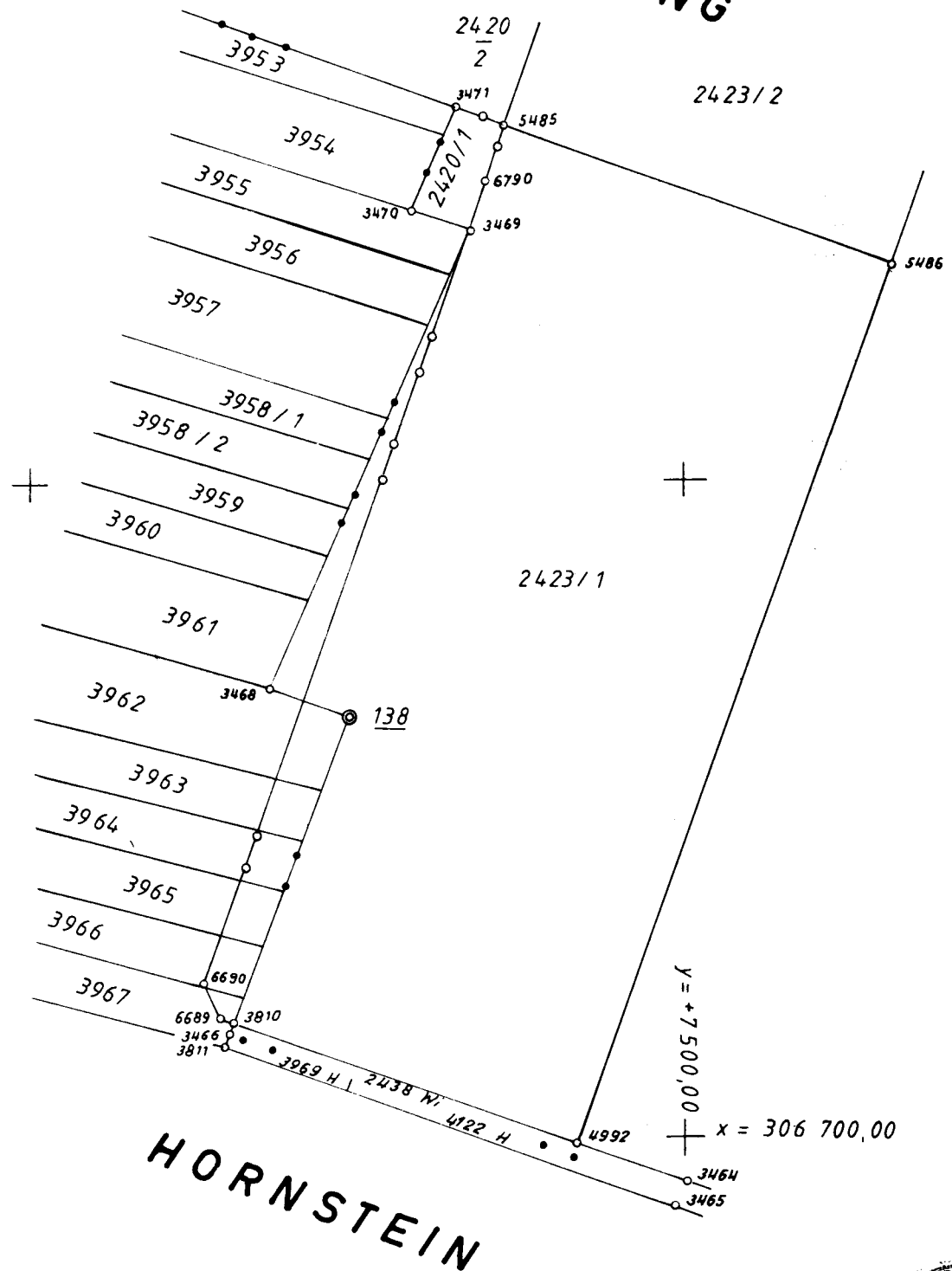
POL. BEZIRK : EISENSTADT

+ 306 900,00

7 400,00

Anlage 1

WIMPASSING



Anlage 2**KOORDINATENVERZEICHNIS**

der Grenzpunkte der Grenzregulierung Hornstein und Wimpassing
(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer der Grenzpunkte	y m	x + 5 000 000,00 m
3471	7 465,39	306 856,80
3514	6 842,90	307 006,03
3810	7 431,07	306 717,65
3906	7 092,27	307 019,02
4379	6 853,55	307 067,14
4380	6 958,96	307 020,84
4381	7 080,17	306 967,59
5485	7 473,01	306 854,05
6689	7 429,05	306 718,37
6690	7 426,47	306 723,85
6790	7 469,94	306 845,47
6812	7 085,35	307 000,03
7561	6 847,67	307 003,74